

**1. Geltungsbereich**

- 1.1 Nachfolgende Allgemeine Einkaufsbedingungen der ROX Hamann GmbH (im Folgenden „ROX Hamann“) gelten für die Herstellung von Werken und sämtliche bei dem Lieferanten bestellte Waren (im Folgenden gemeinsam "Lieferungen") sowie für die Ausführung von Dienstleistungen (im Folgenden "Leistungen"), soweit es sich bei dem Lieferanten um
- eine juristische oder eine natürliche Person, die bei Abschluss des Vertrages in Ausübung ihrer gewerblichen oder selbständigen beruflichen Tätigkeit handelt (Unternehmer), oder um
  - eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder einem öffentlich-rechtlichen Sondervermögen handelt.
- 1.2 Von diesen Allgemeinen Einkaufsbedingungen abweichende oder sie ergänzende Allgemeine Geschäftsbedingungen des Lieferanten sind für ROX Hamann unverbindlich, auch wenn ROX Hamann ihnen nicht ausdrücklich widerspricht oder der Lieferant erklärt, nur zu seinen Allgemeinen Geschäftsbedingungen liefern zu wollen oder dieselben seiner Annahmeerklärung gemäß Ziffer 2.1 oder dem Liefer- bzw. Auftragschein beigefügt sind. Ebenso wenig bedeutet die Entgegennahme von Lieferungen und Leistungen durch ROX Hamann oder deren Bezahlung eine Annahme der Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Lieferanten.
- 1.3 Diese Allgemeinen Einkaufsbedingungen gelten in ihrer jeweiligen Fassung als Rahmenvereinbarung auch für künftige Verträge über Lieferungen und/oder Leistungen mit demselben Lieferanten, ohne dass ROX Hamann in jedem Einzelfall wieder auf sie hinweisen müsste.
- 1.4 Soweit mit dem Lieferanten im Einzelfall individuelle Vereinbarungen, z.B. besondere Kooperationsvereinbarungen in Rahmenverträgen, Just-in-Time-Verträgen und Qualitätssicherungsvereinbarungen, getroffen wurden, haben diese gegenüber diesen Allgemeinen Einkaufsbedingungen Vorrang. Für den Inhalt derartiger Vereinbarungen ist ein schriftlicher Vertrag bzw. die schriftliche Bestätigung der ROX Hamann maßgebend.
- 1.5 Rechtserhebliche Erklärungen und Anzeigen, die nach Vertragsschluss vom Lieferanten der ROX Hamann gegenüber abzugeben sind (z.B. Fristsetzungen, Mahnungen, Erklärung von Rücktritt), bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.

**2. Vertragsschluss**

- 2.1 Bestellungen und Beauftragungen (im Folgenden gemeinsam "Bestellungen") von ROX Hamann können durch den Lieferanten nur binnen einer Frist von einer Woche durch schriftliche Erklärung angenommen werden. Für den Ablauf der Frist ist der Zugang der Annahme bei ROX Hamann maßgeblich.
- 2.2 Auf offensichtliche Irrtümer (z.B. Schreib- und Rechenfehler) und Unvollständigkeiten der Bestellung einschließlich der Bestellunterlagen hat der Lieferant zum Zwecke der Korrektur bzw. Vervollständigung vor Annahme hinzuweisen; ansonsten gilt der Vertrag als nicht geschlossen.
- 2.3 Die Annahme von Bestellungen hat alle wesentlichen Bestelldaten zu enthalten, insbesondere die genaue Bezeichnung der bestellten Lieferungen und Leistungen, die Bestellnummer sowie Bestell- und Lieferdatum. Verzögerungen, die sich aus einem Verstoß des Lieferanten gegen diese Bestimmung ergeben, hat der Lieferant zu verantworten.
- 2.4 Ergänzungen oder Änderungen von Bestellungen bedürfen der schriftlichen Bestätigung von ROX Hamann.
- 2.5 Die Qualitätssicherungs-Leitlinie für Lieferanten (QSL) sowie die Anliefer- und Verpackungsvorschriften der ROX Hamann sind Bestandteil des Vertrages. Auf Wunsch des Lieferanten können diese Dokumente jederzeit unentgeltlich zur Verfügung gestellt werden.

**3. Preise, Zahlungsbedingungen**

- 3.1 Der in der Bestellung angegebene Preis ist bindend und schließt Nachforderungen oder Preiserhöhungen aller Art aus. Alle Preise verstehen sich zuzüglich der jeweils gültigen gesetzlichen Umsatzsteuer.
- 3.2 Sofern im Einzelfall nicht etwas anderes vereinbart ist, schließt der Preis alle Leistungen und Nebenleistungen des Lieferanten (z.B. Montage, Einbau) sowie alle Nebenkosten (z.B. ordnungsgemäße Verpackung, Transportkosten einschließlich eventueller Transport- und Haftpflichtversicherung) ein.
- 3.3 Rechnungen des Lieferanten sind in einfacher Ausfertigung zu stellen und müssen für jede Lieferung alle unter Ziffer 6.3 genannten Angaben enthalten. Sie dürfen nicht den Sendungen beigefügt werden.
- 3.4 Zahlungen von ROX Hamann erfolgen – sofern nicht etwas anderes vereinbart wird – durch Überweisung auf das vom Lieferanten angegebene Konto, und zwar, abhängig vom Vertragsgegenstand, nach Ablieferung bzw. Abnahme und Rechnungserhalt entweder innerhalb von 14 Tagen unter Abzug von 3 % Skonto oder innerhalb von 30 Tagen ohne Abzug. Sofern in der Bestellung ein Skonto vereinbart wird, ist dieser

Skontoabzug auch im Falle der Aufrechnung oder bei der berechtigten Ausübung von Zurückbehaltungsrechten wegen Mängeln zulässig. Die Zahlung erfolgt unter Vorbehalt der Rechnungsprüfung.

- 3.5 Der Lieferant hat ein Aufrechnungs- oder Zurückbehaltungsrecht nur wegen rechtskräftig festgestellter oder unbestrittener Gegenforderungen.

**4. Abtretung**

Der Lieferant ist nicht berechtigt, seine Forderungen gegenüber ROX Hamann ohne deren schriftliche Zustimmung, die nicht unbillig verweigert werden darf, abzutreten oder durch Dritte einziehen zu lassen. Dies gilt nicht im Falle eines verlängerten Eigentumsvorbehalts. § 354 a HGB bleibt unberührt.

**5. Lieferung, Erfüllungsort**

- 5.1 Vereinbarte Liefer- und Leistungstermine bzw. -fristen sind verbindlich.
- 5.2 Vorablieferungen und -leistungen sowie Lieferungen und Leistungen nach dem vereinbarten Termin bzw. sonstige Abweichungen von den Bestellungen sind nur mit schriftlicher Zustimmung der ROX Hamann zulässig.
- 5.3 Für die Rechtzeitigkeit von Lieferungen oder Leistungen kommt es auf den Eingang bei der von ROX Hamann angegebenen Empfangsstelle an. Bei Überschreitung des vereinbarten Liefertermins kommt der Lieferant in Verzug, ohne dass es einer besonderen Mahnung bedarf. Der Lieferant hat ROX Hamann unverzüglich zu benachrichtigen, wenn und sobald sich abzeichnet, dass von ihm der Liefer- bzw. Leistungstermin nicht eingehalten werden kann. Die Annahme einer verspäteten Lieferung oder Leistung durch ROX Hamann enthält keinen Verzicht auf Ersatzansprüche.
- 5.4 Gerät der Lieferant mit der Lieferung oder Leistung in Verzug, kann ROX Hamann für jeden angefangenen Werktag der Verzögerung eine Vertragsstrafe in Höhe von 0,2 %, höchstens jedoch 5 % der Gesamtvertragssumme geltend machen. Unterbleibt bei der Annahme der Lieferungen, Leistungen oder Nacherfüllung der entsprechende Vorbehalt, kann die Vertragsstrafe dennoch bis zur Schlusszahlung geltend gemacht werden. ROX Hamann ist berechtigt, eine Vertragsstrafe neben der Erfüllung geltend zu machen. Weitergehende Ansprüche und Rechte bleiben vorbehalten.
- 5.5 ROX Hamann ist nicht verpflichtet, Teillieferungen oder -leistungen anzunehmen. Im Falle vereinbarter Teillieferungen ist im Lieferschein die verbleibende, noch zu liefernde Menge aufzuführen.
- 5.6 Für Stückzahlen, Gewichte und Maße sind, vorbehaltlich eines anderweitigen Nachweises, die von der ROX Hamann bei der Wareingangskontrolle ermittelten Werte maßgebend.
- 5.7 Erfüllungsort für Lieferungen oder Leistungen des Lieferanten ist die in der Bestellung angegebene Empfangsstelle. Ist eine Empfangsstelle nicht angegeben und ergibt sich diese auch nicht aus der Natur des Schuldverhältnisses, gilt als Erfüllungsort der Geschäftssitz der ROX Hamann in Hofstetten.

**6. Versand, Gefahrübergang, Ausfuhrkontrolle**

- 6.1 Der Lieferant hat seine Lieferungen sachgemäß zu verpacken, zu versenden sowie zu versichern und hierbei alle maßgeblichen Verpackungs- und Versandvorschriften einzuhalten. Der Lieferant haftet für alle Schäden, die ROX Hamann aus der unsachgemäßen oder ungenügenden Verpackung, Versendung oder Versicherung entstehen.
- 6.2 Der Lieferant ist verpflichtet, nur solche Transportverpackungen zu verwenden, die einer stofflichen Wiederverwertung zugeführt werden können. Im Falle eines Verstoßes gegen diese Verpflichtung ist ROX Hamann berechtigt, den jeweiligen Lieferanten mit den Kosten für die Entsorgung der vereinbarungswidrig angelieferten Transportverpackung zu belasten.
- 6.3 Versandpapiere, wie z.B. Lieferscheine und Packzettel, sind den Lieferungen beizufügen. Der Lieferschein ist einfacher Ausfertigung beizufügen und muss Angaben zum Datum (Ausstellung und Versand), Inhalt der Lieferung (Artikelnummer und Anzahl) sowie der Bestellnummer der ROX Hamann enthalten.
- 6.4 Mehrkosten, die ROX Hamann durch die Nichtbeachtung der vorstehenden Regelungen entstehen, gehen zu Lasten des Lieferanten.
- 6.5 Bei Lieferungen ohne Aufstellung oder Montage geht die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung der Ware mit Eingang der Ware bei der von ROX Hamann angegebenen Empfangsstelle über. Bei Lieferungen mit Aufstellung oder Montage geht die Gefahr mit der am Aufstellungsort vorzunehmenden Abnahme über.
- 6.6 Die in § 640 Absatz 1 Satz 3 BGB geregelte fiktive Abnahme ist ausgeschlossen. Die Abnahme durch Fertigstellungsbescheinigung nach § 641a BGB ist ausgeschlossen.

- 6.7 Der Lieferant ist verpflichtet, einschlägige Exportbeschränkungen einzuhalten und ROX Hamann über etwaige Genehmigungspflichten bei (Re-)Exporten seiner Waren gemäß deutschen, europäischen und US-amerikanischen Ausfuhr- und Zollbestimmungen sowie den Ausfuhr- und Zollbestimmungen des Ursprungslandes seiner Waren unverzüglich bei der Bestellung schriftlich zu informieren. Hierzu gibt der Lieferant in seinen Angeboten, Auftragsbestätigungen und Rechnungen bei den betreffenden Warenpositionen mindestens folgende Informationen an:
- die Ausfuhrlistennummer gemäß Anlage AL zur deutschen Außenwirtschaftsverordnung (AWV),
  - für US-Güter die ECCN (Export Control Classification Number) gemäß US Export Administration Regulations (EAR),
  - den handelspolitischen Warenursprung seiner Güter und der Bestandteile seiner Güter, einschließlich Technologie und Software.
- 7. Qualität, Dokumentation**
- 7.1 Die Ware muss den dem Auftrag zugrunde liegenden Unterlagen, den Werksnormen, Liefervorschriften und technischen Spezifikationen der ROX Hamann, den jeweils geltenden gesetzlichen Bestimmungen (z.B. dem Geräte- und Produktsicherheitsgesetz), den einschlägigen Verordnungen, Vorschriften und Richtlinien (z.B. den Unfallverhütungs- und den VDE-Vorschriften), den DIN-Normen und sonstigen anerkannten neuesten Regeln der Technik sowie allen einschlägigen Vorschriften, Richtlinien und Bestimmungen des Umweltschutzes entsprechen und für den zweckentsprechenden Gebrauch ausgerüstet und geeignet sowie entsprechend gekennzeichnet sein.
- 7.2 Der Lieferant hat nach Art und Umfang geeignete Qualitätskontrollen durchzuführen und ein Qualitätsmanagement-System entsprechend dem neuesten Stand der Technik anzuwenden. Die Qualitätskontrolle hat der Lieferant zu dokumentieren; diese Unterlagen sind für mindestens zehn Jahre zu archivieren und der ROX Hamann auf Anforderung kostenlos in Kopie zur Verfügung zu stellen.
- 8. Verwendung von Unterlagen und Gegenständen der ROX Hamann**
- 8.1 Sämtliche von ROX Hamann dem Lieferanten zur Verfügung gestellten Unterlagen und Gegenstände aller Art, insbesondere Fertigungsunterlagen, -mittel, Modelle und Werkzeuge, bleiben Eigentum von ROX Hamann. Sie dürfen ausschließlich zur Erfüllung der Bestellungen verwendet werden. Ihm überlassene Gegenstände hat der Lieferant nach Vertragserfüllung auf eigene Kosten unverzüglich an ROX Hamann zurückzugeben. Ein Zurückbehaltungsrecht des Lieferanten an Gegenständen von ROX Hamann besteht nicht. ROX Hamann ist berechtigt, jederzeit ihr Eigentum auszusondern bzw. die Herausgabe zu verlangen. Hierzu hat der Lieferant den Mitarbeitern der ROX Hamann im Rahmen der üblichen Geschäftszeiten Zutritt zu gewähren.
- 8.2 Erzeugnisse, die nach den Konstruktionsprinzipien und -unterlagen von ROX Hamann vom Lieferanten hergestellt worden sind sowie Erzeugnisse, die mit Fertigungsmitteln hergestellt worden sind, welche in Eigentum von ROX Hamann stehen oder von ROX Hamann ganz oder teilweise finanziert werden, dürfen nur an ROX Hamann geliefert werden. Eine Lieferung an Dritte ist dem Lieferanten auch nach Vertragsabwicklung untersagt.
- 8.3 Soweit von ROX Hamann überlassene Gegenstände vom Lieferanten zu einer neuen beweglichen Sache verarbeitet oder umgebildet werden, gilt ROX Hamann als Hersteller. Im Falle einer Verbindung oder untrennbaren Vermischung mit anderen Gegenständen erwirbt ROX Hamann Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes, den die Gegenstände zur Zeit der Verbindung oder Vermischung hatten. Erfolgt die Verbindung oder Vermischung in der Weise, dass die Gegenstände des Lieferanten als Hauptsache anzusehen sind, so gilt als vereinbart, dass der Lieferant ROX Hamann anteilmäßig Miteigentum überträgt, wobei der Lieferant das Miteigentum für ROX Hamann unentgeltlich verwahrt.
- 9. Rechte der ROX Hamann bei kauf- oder werkvertraglichen Mängeln**
- 9.1 Der Lieferant steht für kauf- oder werkvertragliche Mängel für einen Zeitraum von drei Jahren ab Gefahrübergang ein. In Abweichung zu Satz 1 beträgt die Verjährungsfrist bei Bauwerken und Werken, deren Erfolg in der Erbringung von Planungs- oder Überwachungsleistungen hierfür besteht, fünf Jahre ab Abnahme.
- 9.2 Für die kaufmännische Untersuchungs- und Rügepflicht gelten die gesetzlichen Vorschriften (§§ 377, 381 HGB), mit folgender Maßgabe: die Untersuchungsspflicht der ROX Hamann beschränkt sich auf Mängel, die bei der Wareneingangskontrolle unter äußerlicher Begutachtung einschließlich der Lieferpapiere sowie bei der Qualitätskontrolle im Stichprobenverfahren offen zu Tage treten (z.B. Transportbeschädigungen, Falsch- und Minderlieferung). Soweit eine Abnahme vereinbart ist, besteht keine Untersuchungsspflicht. Im Übrigen kommt es darauf an, inwieweit eine Untersuchung unter Berücksichtigung der Umstände des Einzelfalls nach ordnungsgemäßem Geschäftsgang tunlich ist. Die Rügepflicht für später entdeckte Mängel bleibt unberührt. In allen Fällen gilt die Rüge der ROX Hamann (Mängelanzeige) als unverzüglich und rechtzeitig, wenn sie innerhalb von fünf Arbeitstagen beim Lieferanten eingeht.
- 9.3 Die gesetzlichen Mängelansprüche stehen ROX Hamann uneingeschränkt zu. ROX Hamann ist berechtigt, als Nacherfüllung vom Lieferanten nach ihrer Wahl Beseitigung des Mangels oder Lieferung einer mangelfreien Sache bzw. Herstellung eines neuen Werkes zu verlangen. Das Recht auf Schadensersatz, insbesondere das Recht auf Schadensersatz statt der Leistung, bleibt ausdrücklich vorbehalten.
- 9.4 Erfüllt der Lieferant seine Nacherfüllungsverpflichtung durch Ersatzlieferung, so beginnt für die als Ersatz gelieferte Ware nach der Ablieferung die Verjährungsfrist neu zu laufen. Dies gilt auch im Falle der Mängelbeseitigung durch Nachbesserung, es sei denn, der Lieferant hat sich bei der Nachbesserung ausdrücklich und zutreffend vorbehalten, nur aus Kulanz, zur Vermeidung von Streitigkeiten oder im Interesse des Fortbestands der Lieferbeziehung die Nachbesserung vorzunehmen.
- 9.5 Zusätzlich zu den gesetzlichen Ansprüchen kann ROX Hamann wegen eines kauf- oder werkvertraglichen Mangels nach erfolglosem Ablauf einer von ROX Hamann zur Nacherfüllung bestimmten angemessenen Frist den Mangel selbst beseitigen und Ersatz der erforderlichen Aufwendungen verlangen, wenn nicht der Lieferant die Nacherfüllung zu Recht verweigert. Diesbezüglich gilt die gesetzliche Regelung zur Selbstvornahme beim Werkvertrag (§ 637 BGB) für kaufvertragliche Sachen entsprechend. ROX Hamann kann von dem Lieferanten für die zur Beseitigung des Mangels erforderlichen Aufwendungen einen Vorschuss verlangen.
- 10. Rechte der ROX Hamann bei der Verletzung dienstvertraglicher Pflichten**
- Abweichend von Ziffer 9 bestimmen sich die Rechte der ROX Hamann bei der Verletzung von dienstvertraglichen Pflichten nach den gesetzlichen Regelungen.
- 11. Produkthaftung, Versicherungsschutz**
- 11.1 Der Lieferant verpflichtet sich, seine Lieferungen genauestens auf Mängel zu überprüfen und alles zu tun, um eine Produkthaftung zu vermeiden. Wird ROX Hamann wegen der Fehlerhaftigkeit eines Produkts von einem Dritten in Anspruch genommen und beruht die Fehlerhaftigkeit ganz oder teilweise auf einem Mangel der Lieferung des Lieferanten, so kann ROX Hamann anstatt des Ersatzes sämtlicher Schäden auch die Freistellung gegenüber dem Dritten verlangen. Die Schadensersatzverpflichtung des Lieferanten umfasst auch die Kosten einer vorsorglichen Rückrufaktion zur Schadensverhütung, wenn dies tunlich ist.
- 11.2 Der Lieferant ist verpflichtet, bei einer anerkannten Versicherungsgesellschaft Versicherungen abzuschließen und aufrecht zu erhalten, die seine Verpflichtungen gegenüber ROX Hamann aus den von ROX Hamann erteilten Bestellungen angemessen abdecken. Der Lieferant verpflichtet sich insbesondere, eine allgemeine Haftpflichtversicherung mit einer Deckungssumme von nicht weniger als EUR 2.500.000,00 pro Einzelfall und Kalenderjahr sowie eine Produkthaftpflichtversicherung von nicht weniger als EUR 2.500.000,00 pro Einzelfall und EUR 5.000.000,00 pro Kalenderjahr abzuschließen und aufrecht zu erhalten.
- 11.3 Der Lieferant ist verpflichtet, ROX Hamann auf deren Verlangen hin unverzüglich und unentgeltlich Kopien der entsprechenden Versicherungspolice zu übergeben.
- 12. Ausführung von Arbeiten**
- Personen, die in Erfüllung des Vertrages Arbeiten auf dem Werksgelände der ROX Hamann ausführen, haben die Bestimmungen der jeweils gültigen Betriebsordnung der ROX Hamann zu beachten. Die Haftung für Unfälle dieser Personen auf dem Werksgelände der ROX Hamann ist ausgeschlossen, soweit diese nicht durch vorsätzliche oder grob fahrlässige Pflichtverletzung der gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen der ROX Hamann verursacht worden ist.
- 13. Schutzrechte Dritter**
- 13.1 Der Lieferant ist verpflichtet, ROX Hamann von jeder Haftung freizustellen, die auf Ansprüche gestützt werden, dass die Lieferungen oder Leistungen Patente, Urheberrechte, Geschäftsgeheimnisse oder anderweitige gewerbliche Schutzrechte Dritter verletzen, sofern nicht der Lieferant nachweist, dass ihn insoweit kein Verschulden trifft. Der Lieferant ist in einem solchen Fall verpflichtet, sämtliche Kosten und Zahlungsverpflichtungen der ROX Hamann zu übernehmen.
- 13.2 Der Lieferant ist nicht berechtigt, ohne die schriftliche Einwilligung der ROX Hamann die Ansprüche des Dritten anzuerkennen und/oder Vereinbarungen mit dem Dritten bezüglich dieser Ansprüche abzuschließen. Weiterhin wird der Lieferant auf seine Kosten der ROX Hamann das Recht zur weiteren Nutzung der Ware verschaffen oder soweit dies für die ROX Hamann zumutbar ist, die Ware dergestalt modifizieren, dass die Schutzrechtsverletzung nicht mehr besteht.

**14. Geheimhaltung**

- 14.1 Der Lieferant verpflichtet sich, sämtliche Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse der ROX Hamann, die ihm durch die Geschäftsbeziehung bekannt werden, geheim zu halten und ausschließlich solchen Personen zur Verfügung zu stellen, die zur Erbringung der bestellten Lieferungen notwendigerweise herangezogen werden müssen und nur soweit diese vorab ebenfalls zur Geheimhaltung in entsprechender Art und Weise verpflichtet worden sind. Von dieser Verpflichtung ausgenommen sind solche vertraulichen Informationen,
- a) die dem Lieferanten bei Abschluss des Vertrags nachweislich bereits bekannt waren oder danach von dritter Seite bekannt werden, ohne dass dadurch eine Vertraulichkeitsvereinbarung, gesetzliche Vorschriften oder behördliche Anordnungen verletzt werden;
  - b) die bei Abschluss des Vertrags öffentlich bekannt sind oder danach öffentlich bekannt gemacht werden, soweit dies nicht auf einer Verletzung dieses Vertrags beruht;
  - c) die aufgrund gesetzlicher Verpflichtungen oder auf Anordnung eines Gerichtes oder einer Behörde offen gelegt werden müssen. Soweit zulässig und möglich wird der zur Offenlegung verpflichtete Lieferant die ROX Hamann vorab unterrichten und Gelegenheit geben, gegen die Offenlegung vorzugehen.
- 14.2 Zeichnungen, Modelle, Muster und ähnliche Gegenstände dürfen unbefugten Dritten nicht überlassen oder zugänglich gemacht werden. Die Vervielfältigung solcher Gegenstände ist nur im Rahmen der urheberrechtlichen Bestimmungen und soweit dies zur Erfüllung der dem Lieferanten obliegenden Verpflichtungen erforderlich ist zulässig.
- 14.3 Die Geheimhaltungsverpflichtung nach Ziffer 14.1 und 14.2 gilt auch nach Beendigung des Vertrages für einen Zeitraum von fünf Jahren fort, längstens jedoch bis die jeweilige Information allgemein bekannt geworden ist, ohne dass dadurch eine Vertraulichkeitsvereinbarung, gesetzliche Vorschriften oder behördliche Anordnungen verletzt worden sind.

- 14.4 Etwaige Unterlieferanten sind entsprechend zur Geheimhaltung zu verpflichten.

**15. Schlussbestimmungen**

- 15.1 Für alle Rechtsbeziehungen zwischen ROX Hamann und dem Lieferanten gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss der Bestimmungen des einheitlichen internationalen Kaufrechts (CISG).
- 15.2 Stellt der Lieferant seine Zahlungen ein, wird ein vorläufiger Insolvenzverwalter bestellt oder das Insolvenzverfahren über das Vermögen des Lieferanten eröffnet, so ist ROX Hamann berechtigt, ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten oder den Vertrag zu kündigen. In diesem Fall kann ROX Hamann die für die Weiterführung der Arbeiten vorhandene Einrichtung oder bisher getätigte Lieferungen und Leistungen des Lieferanten gegen angemessene Vergütung in Anspruch nehmen.
- 15.3 Gerichtsstand für alle Meinungsverschiedenheiten aus der durch diese Allgemeinen Einkaufsbedingungen geregelten Geschäftsverbindung ist nach Wahl der ROX Hamann der Erfüllungsort (siehe Ziffer 5.5) oder Hofstetten. ROX Hamann ist jedoch auch berechtigt, den Lieferanten an jedem anderen allgemeinen oder besonderen Gerichtsstand zu verklagen.
- 15.4 Vertragsänderungen durch individuelle Vertragsabreden sind formlos wirksam. Im Übrigen bedürfen Änderungen und Ergänzungen dieser Allgemeinen Einkaufsbedingungen sowie Nebenabreden der Schriftform. Dies gilt auch für eine Abbedingung dieser Schriftformklausel.
- 15.5 Sollte eine der vorstehenden Bestimmungen unwirksam sein oder werden, bleibt die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen unberührt. Die Vertragspartner sind verpflichtet, die unwirksame Bestimmung durch eine ihr im wirtschaftlichen Erfolg möglichst gleichkommende Regelung zu ersetzen.